

# A m t s b l a t t

1	Ausgegeben zu Olsberg am 05.01.2021	Jahrgang 2021
---	-------------------------------------	---------------

## Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung zur 12. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998
2	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

### HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: (02962) 982 0, Fax: (02962) 982 299

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Sie finden es auch im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) unter Rathaus / Amtsblatt.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 17.12.2020 beschlossene 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 17. Dezember 2020



(Fischer)

Olsberg, 17.12.2020

**12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998**

**1. Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandekommens**

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 17.12.2020 beschlossene Satzung der Stadt Olsberg ist von mir gem. § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung geprüft worden. Die vom Rat beschlossene Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die vorstehend beschlossene Satzung ist nicht genehmigungspflichtig.  
Sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften bestehen nicht.

**2. Bestätigung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 17.12.2020 übereinstimmt.  
Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

**3. Anordnung der Bekanntmachung**

Die 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998 ist mit beigefügter Bekanntmachungsanordnung in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts der Stadt Olsberg bekannt zu machen.



(Fischer)

## **12. Satzung vom 17.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe (f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olsberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Olsberg vom 10.12.1998 beschlossen:

### **§ 1**

**§ 4 Abs. 1, 2 und 3** erhalten folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Anzahl und der Größe der benutzten Abfallbehälter. Sie beträgt jährlich für

- jeden	80 l Restabfallbehälter	80,00 €
- jeden	120 l Restabfallbehälter	120,00 €
- jeden	240 l Restabfallbehälter	240,00 €

jeden 1,1 m<sup>3</sup> Restabfallcontainer bei:

- 4-wöchentlicher Abfuhr	1.100,00 €
- 14-tägiger Abfuhr	1.859,59 €
- wöchentlicher Abfuhr	3.378,77 €
- 2x wöchentlicher Abfuhr	6.417,13 €

- jeden	120 l Bioabfallbehälter	48,00 €
- jeden	240 l Bioabfallbehälter	96,00 €
- jede	120 l Saison-Biotonne	28,00 €
- jede	240 l Saison-Biotonne	56,00 €

- jeden	120 l/240 l Altpapierbehälter	15,60 €
---------	-------------------------------	---------

jeden 1,1 m<sup>3</sup> Altpapiercontainer bei:

- 4-wöchentlicher Abfuhr	223,88 €
- 14-tägiger Abfuhr	370,00 €
- wöchentlicher Abfuhr	662,24 €

(2) Für die Benutzung eines Restmüllsackes wird eine Gebühr von 4,00 € erhoben.

(3) Auf Antrag wird für:

- Familien und Alleinerziehende mit Kleinkindern je Kind im Alter bis zu 3 Jahren
- Pflegebedürftige, bettlägerige Menschen je Person

ein zusätzliches Restabfallbehältervolumen von 120 l als Windel-/Pflegetonne zur Verfügung gestellt.

Hierfür beträgt die jährliche Benutzungsgebühr 40,00 €.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

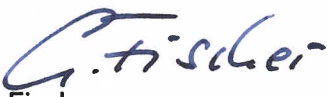
## zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 28.10.2020 die 2. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 47 vom 21.11.2020 unter der lfd. Nr. 730 auf der Seite 519 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 22.11.2020 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Olsberg, *05*. Januar 2021

Der Bürgermeister

  
Fischer